

Vermisst man somit in S das gewünschte Selbstzeugnis Hermanns, so glaubt Dieterich in der Lage zu sein, dies aus H beibringen zu können. Da liest man zum J. 378: 'Huc usque chronica Eusebii Hieronimus perduxit. Hinc Herimannus'. Wie nun die beiden letzten Worte, die — ich wiederhole es — nicht in S, sondern in H sich finden, einen Schluss auf den Verfasser von S er-

in dem entlegenen Sanct Gallen'. Nun wird der Mann, den Hermann 'inter suos praeclarus' nennt, zu einem 'einfachen Schwabengrafen', den niemand als der Verfasser von S und H kenne; aber von der Urkunde Heinrichs II. (DH. II. 348^b), in der erzählt wird, wie der König seinem 'fidelis vassallus Wolverat de Alshusa' in Verona die Grafschaft im Erigau übereignet hat — wahrscheinlich doch als Lohn für die auf dem Feldzuge geleisteten Dienste —, hätte Dieterich schon aus Stälin I, 555 N. 19 erfahren können. Geradezu unbegreiflich aber ist es, wenn Dieterich nun von den 'reichhaltigen Schenkungs- und Totenbüchern' des Klosters Reichenau redet. Dass wir kein einziges altes Schenkungsbuch für Reichenau und, abgesehen von den Privilegien der Kaiser und Päpste, nur eine einzige Schenkungsurkunde für das Kloster aus der Zeit vor Mitte des 11. Jh. besitzen, dass die dürftige Liste bei Gallus Oehem (ed. Brandi S. 16 ff.) diesen von neueren Geschichtsforschern oft beklagten Verlust mit nichten ersetzt, da sie, von Königen, Bischöfen und Herzogen abgesehen, nur vier Namen (Graf Gerold, Gunthart, Rawin, Selbo) von Männern nennt, die Güter an Reichenau tradiert haben, das hätte der Mann, der sich berufen fühlte, ein Buch über die Geschichtsschreibung von Reichenau zu schreiben, füglich wissen sollen. Und ebenso hätte er berücksichtigen müssen, dass wir aus Reichenau zwar wirklich ein reichhaltiges Totenbuch in zwei Hss. (B, der Cod. Turicensis, ist eine nach Rheinau gekommene Recension von A, dem Cod. Vindobonensis) besitzen, dass dieses aber dem 9. Jh. angehört und in A nur ganz wenige Eintragungen des 10. Jh. aufweist, während von den späteren Eintragungen des 10. bis 13. Jh. in B, auch wenn sie in Reichenau und nicht in Rheinau gemacht sind, nur eine verhältnismässig kleine Anzahl von Namen dem 11. Jh. angehört. Wenn nun in beiden Hss. nicht einmal Hermann selbst genannt ist (das weiss Dieterich, vgl. I, 43 N. 102) und ebenso wenig die ersten Aebte des 11. Jh., wie darf man da aus dem Fehlen des Namens von Hermanns Grossvater einen Schluss ziehen! In Wirklichkeit steht die Sache so, dass schon der Umstand, dass zwei Söhne des Grafen Wolfrat II. — Hermann und sein Bruder Werner — Mönche in Reichenau wurden, die engen Beziehungen des Geschlechts zu diesem Kloster ausreichend und mit völliger Sicherheit beweist. Dass diese sich später (zwischen 1024 und 1027) wenigstens zeitweise (aber kaum dauernd, denn sonst wäre Werner sicherlich nicht Mönch in Reichenau geworden) feindlich gestalteten, weiss man aus dem N. A. XIII, 630 (vgl. dazu Schulte in Zeitschr. für Gesch. des Oberrheins N. F. III, 351) veröffentlichten Briefe des Abtes an den Bischof Werner von Strassburg; Wolfrat II. wünschte mit Hilfe des Königs Beneficien aus Reichenauer Gut zu erlangen. Aber damals war Wolfrat I., dessen Tod in S berichtet wird, seit lange nicht mehr am Leben. — Ein Zeugnis für die Bedeutung des Geschlechts ist es übrigens auch, dass Wolfrat II. im Necrolog von St. Gallen zum 9. April verzeichnet ist, s. MG. Necrol. I, 471.